

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 166/2005

Sitzung vom 7. September 2005

### **1249. Anfrage (Registrierte Partnerschaft im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi und Kantonsrat Roland Munz, Zürich, haben am 6. Juni 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem das eidgenössische Partnerschaftsgesetz in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen wurde, stellt sich die Frage, wie es mit dem Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare des Kantons Zürich weitergeht.

Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, für Paare, die sich bereits nach kantonalem Recht registriert haben, Erleichterungen zu bieten, wenn sie sich nun auch im Rahmen des eidgenössischen Rechtes verbinden? (zum Beispiel Gebührenerlass)
2. Das eidgenössische Partnerschaftsgesetz beinhaltet umfassendere und vollständigere gesetzliche Regelungen für die interessierten Paare als das kantonale Partnerschaftsgesetz. Wie sieht der Regierungsrat die Zukunft dieses kantonalen Gesetzes?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Dr. Anna Maria Riedi und Roland Munz, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zweieinhalb Wochen nach der Annahme des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes durch Volk und Stände, d. h. am 22. Juni 2005, hat der Regierungsrat ein Konzept zur Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz beschlossen. Einleitend wird dort die Ausgangslage dargestellt:

«A. Am 5. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) zugestimmt. Gemäss Art. 2 dieses Gesetzes können zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die Eintragung der Partnerschaft führt zu einem neuen Personenstand, der «in eingetragener Partnerschaft» lautet. Das Eintragungsverfahren und die Frage der Gültigkeit einer Eintragung (Art. 5–11 PartG) lehnen sich an das Verfahren der Eheschliessung an. Auch die Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft (Art. 12–28 PartG) entsprechen mehr oder weni-

ger jener einer Ehe. Eine eingetragene Partnerschaft kann auf gemeinsames Begehren oder auf Klage hin aufgelöst werden. Das Gericht hat in diesem Fall – analog zur Ehescheidung – die Folgen der Auflösung zu regeln (Art. 29–35 PartG).

Die angestrebte rechtliche Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften mit Ehen äussert sich nicht nur in den Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes, sondern auch in der übrigen Rechtsordnung des Bundes. Mit Erlass des Partnerschaftsgesetzes wurden nicht weniger als 31 weitere Bundesgesetze im Sinne der Gleichstellung angepasst.

B. Knapp drei Jahre vor der Annahme des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes, nämlich am 22. September 2002, haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Januar 2002 (LS 231.2) zugestimmt. Gemäss §1 dieses Gesetzes können zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft registrieren lassen – eine Möglichkeit, von der bis heute rund 480 Paare Gebrauch gemacht haben. Auch die kantonale registrierte Partnerschaft führt zu einer weitgehenden Annäherung dieses Instituts an jenes der Ehe, allerdings beschränkt auf den Zuständigkeitsbereich des kantonalen Rechts. Von Bedeutung ist hier die Gleichstellung im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Sozialhilfegesetzes, aber auch die möglichst weitgehende Gleichbehandlung im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht (§4 des Gesetzes; §§ 16f. der Verordnung über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare, LS 231.21).»

Zu Frage 1:

Das Verfahren zur Eintragung der Partnerschaft von Personen des gleichen Geschlechts ist bundesrechtlich geregelt. Auch wenn der Inhalt der bundesrechtlichen Ausführungsverordnung zum Partnerschaftsgesetz noch nicht bekannt ist, ist doch absehbar, dass die Kantone im Wesentlichen einzig zu bestimmen haben werden, welche Behörde für die Eintragung einer Partnerschaft zuständig ist. Mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen der kantonalrechtlichen Registrierung und der bundesrechtlichen Eintragung ist es dem Kanton insbesondere verwehrt, einen Automatismus in dem Sinne vorzusehen, dass die kantonalrechtlich registrierten Partnerschaften von Amtes wegen in bundesrechtlich eingetragene Partnerschaften überführt werden. Dem stünde auch die abschliessende Regelung des Eintragungsverfahrens durch den Bundesgesetzgeber entgegen.

Es ist zu erwarten, dass der Bund auch die Gebühr festlegen wird, die für die Eintragung einer Partnerschaft zu entrichten ist. Mit der Gebühr wird der Aufwand entschädigt, welcher der öffentlichen Hand durch die Eintragung einer Partnerschaft erwächst. Zwar könnte der Kanton

Zürich bei der Eintragung von Partnerschaften, die bereits kantonalrechtlich registriert sind, auf die Gebührenerhebung verzichten oder eine reduzierte Gebühr verlangen. Indessen ist zu erwarten, dass der Verwaltungsaufwand bei der Eintragung solcher Partnerschaften nicht kleiner sein wird als bei Paaren, die ihre Partnerschaft bisher nicht registrieren liessen. Die Senkung oder der Erlass der Gebühren führte somit zu einer nicht gerechtfertigten Umlagerung der Kosten auf die Allgemeinheit. Im Übrigen soll bei der Ablösung der kantonalrechtlichen Registrierung durch die eidgenössische Eintragung den Interessen der Betroffenen durchaus Rechnung getragen werden, soweit sich ein staatlicher Mehraufwand rechtfertigen lässt. Entsprechende Erleichterungen lassen sich indessen erst festlegen, wenn die bundesrechtliche Ausführungsverordnung zum Partnerschaftsgesetz vorliegt.

Zu Frage 2:

Im Abschnitt C des erwähnten Beschlusses vom 22. Juni 2005 wird der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene umschrieben. Dargestellt sind auch die Vorstellungen des Regierungsrates über die Zukunft des kantonalen Partnerschaftsgesetzes:

«C. Tritt das Partnerschaftsgesetz dereinst in Kraft – die zuständigen Bundesstellen gehen zurzeit davon aus, dass das am 1. Juli 2007 der Fall sein soll – so hätten Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit, ihre Partnerschaft sowohl nach Bundesrecht eintragen wie auch nach kantonalem Recht registrieren zu lassen. Dieses Nebeneinander von zwei Rechtsinstituten, die beide das Ziel der möglichst weitgehenden Gleichstellung von eingetragenen bzw. registrierten Partnerschaften mit Ehen verfolgen, ist nicht sinnvoll. Vielmehr soll im Sinn der Einheit der Rechtsordnung angestrebt werden, dass mittelfristig nur noch nach Bundesrecht eingetragene Partnerschaften bestehen. Das für den Kanton Zürich verwirklichte Ziel einer weitgehenden Gleichstellung der beiden Institute auf Ebene des kantonalen Rechts besteht aber weiterhin. In diesem Sinn ist anzustreben, dass die nach Bundesrecht eingetragenen Partnerschaften den Ehen auch auf kantonaler Ebene im bundesrechtlich vorgesehenen Umfang gleichgestellt werden. Das erfordert es, sämtliche Erlasse des kantonalen Rechts zu prüfen und sie dort anzupassen, wo die Normen auf den Bestand einer Ehe abstellen: Wo das kantonale Recht eine Rechtsfolge vom Vorliegen einer Ehe abhängig macht, soll die Rechtsfolge auch für die eingetragenen Partnerschaften gelten, soweit das im Rahmen der vom Bundesrecht vorgezeichneten Gleichstellung liegt.

Wird in diesem Sinn in der kantonalen Rechtsordnung die Gleichstellung der Ehe mit den eingetragenen Partnerschaften verwirklicht, so besteht kein Bedarf mehr, dass Personen gleichen Geschlechts ihre

Partnerschaft nach dem kantonalen Gesetz registrieren lassen können. Zwecks Wahrung der Einheit der Rechtsordnung drängt es sich deshalb auch hier auf, die Möglichkeit der kantonalrechtlichen Registrierung aufzuheben. Damit wird das kantonale Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare hinfällig. Übergangsrechtlich ist den Personen, die ihre Partnerschaft nach kantonalem Recht haben registrieren lassen, hinreichend Zeit einzuräumen, um die Eintragung ihrer Partnerschaft nach Bundesrecht zu bewirken. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird das Institut der kantonalen Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare indessen aufzuheben sein.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**